

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vers. 181105

I. Präambel

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) regelt die Zusammenarbeit des selbständigen Interim Managers oder Bewerbers (nachfolgend Vertragspartner genannt) und der GOiNTERIM GmbH (nachfolgend GOiNTERIM genannt). Den Vertrag schließt der Interim Manager, Bewerber mit der GOiNTERIM GmbH, Getreidegasse 31, 5020 Salzburg, Austria.
- (2) GOiNTERIM® betreibt Interim und Projekt Management und erbringt gegenüber ihren Kunden Beratungs- und andere Unterstützungsleistungen zur Durchführung von Mandaten und Projekten. GOiNTERIM® vermittelt selbständige Auftragnehmer und Unternehmen im Rahmen der für Kunden zu erbringenden Durchführung und Abwicklung von Managementaufgaben und Projekten. Der Vertragspartner wird als selbständiger Auftragnehmer oder als Unternehmen für Kunden von GOiNTERIM® tätig. Der Vertragspartner bringt das Interesse zum Ausdruck, durch GOiNTERIM® an ein Unternehmen (in der Folge auch „Auftraggeber“ oder „Kunde“) zur selbständigen Durchführung von Projekten vermittelt zu werden.
- (3) GOiNTERIM® schließt mit dem Auftraggeber einen Vertrag über die Erbringung von Leistungen im Bereich Interim und Projekt Management. Während GOiNTERIM das jeweilige Projekt begleitet und als Zahlstelle auch für das Honorar des Vertragspartners fungiert, werden die Projektaufgaben gegenüber dem Auftraggeber vom Vertragspartner erfüllt.
- (4) In der vorvertraglichen Phase, d.h. während der Suche nach einem geeigneten Projekt für den Vertragspartner durch GOiNTERIM®, werden dem Vertragspartner in der Regel vertrauliche Informationen über den Auftrag, GOiNTERIM® sowie auch über den Kunden (Auftraggeber) der GOiNTERIM® zur Verfügung gestellt. Der Vertragspartner ist in Kenntnis, dass gerade diese Informationen in der Branche, in der GOiNTERIM® tätig ist, von besonderem wirtschaftlichem Wert sind. Unter anderem wird diese Vereinbarung geschlossen, um die Vertraulichkeit dieser Angaben sicher zu stellen.

II. Gegenstand

- (1) Gegenstand dieser AGB ist die Regelung der Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner bei der Ausführung und Durchführung der Interim und Projekt Management Aufgaben. Der Vertragspartner erklärt sich bereit, Managementleistungen zur Abwicklung konkreter, im jeweiligen Einzelvertrag näher beschriebener Projekte zu erbringen, insbesondere, dass GOiNTERIM® den Vertragspartner dem Kunden als selbständigen Unternehmer für die Leistungserbringung benennt und dieser das Projekt beim Kunden umsetzt.
- (2) Der Vertragspartner verpflichtet sich zur selbständigen Erledigung der ihm durch GOiNTERIM® vermittelten Einzelaufträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Ein Anspruch des Vertragspartners auf Vermittlung eines Projektes durch GOiNTERIM® besteht nicht.

III. Pflichten des Vertragspartners

- (1) Der Vertragspartner erklärt sich bereit, im Rahmen seiner zeitlichen Kapazität und vorbehaltlich seiner Zustimmung im Einzelfall im Rahmen von Projekten von GOiNTERIM® als Berater, Interim Manager und Projektmanager für Auftraggeber der GOiNTERIM® tätig zu werden.
- (2) Der Vertragspartner hat GOiNTERIM® alle Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Referenzen, Arbeiterlaubnis und Gewerbeberechtigung, usw.) und Informationen zur Verfügung zu stellen, die GOiNTERIM® benötigt, um den Vertragspartner dem Kunden vorstellen und vermitteln zu können.
- (3) Bei Einigung zwischen dem Vertragspartner und GOiNTERIM®, den Vertragspartner für eine konkrete Projektanfrage dem Kunden anzubieten, wird der Vertragspartner in dieser Zeit nur nach Abstimmung und Information mit GOiNTERIM andere Projekte verfolgen und annehmen.

IV. Tätigkeit

- (1) Bei Einigung zwischen dem Vertragspartner und GOiNTERIM®, dass der Vertragspartner im Rahmen von Kundenprojekten tätig wird, werden GOiNTERIM® und der Vertragspartner jeweils projektbezogene Einzelverträge abschließen. Aus diesen Einzelverträgen ergeben sich insbesondere der jeweilige Name des Kunden, die vom Vertragspartner übernommene Tätigkeit, die voraussichtliche Projektdauer sowie die Höhe der von GOiNTERIM® an den Vertragspartner weiterzuleitenden Vergütung.
- (2) Der Vertragspartner sichert GOiNTERIM® zu, selbständig für mehrere Auftraggeber tätig zu sein, dass keine wirtschaftliche Abhängigkeit gegenüber GOiNTERIM® besteht und somit Unternehmer im Sinne des KSchG ist und dass es sich beim gegenständlichen Vertrag nicht um ein Gründungsgeschäft handelt. Ferner sichert der Vertragspartner GOiNTERIM® zu, auch in Zukunft Akquisitionsmaßnahmen zur Gewinnung weiterer Auftraggeber durchzuführen und entsprechende Aufträge abzuschließen sowie sonstige unternehmerische Tätigkeiten zu entfalten, um eine wirtschaftliche Abhängigkeit zu vermeiden. Der Vertragspartner erklärt darüber hinaus, über alle für seinen Einsatz beim Auftraggeber notwendigen Betriebsmittel selbst zu verfügen.
- (3) Der Vertragspartner führt die ihm übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich und frei aus und ist daher bei der Erbringung der ihm übertragenen Tätigkeit nicht an Weisungen von GOiNTERIM® oder des Kunden gebunden. Dies gilt insbesondere für die Bestimmung der Zeit, der Dauer und des Ortes seiner

Tätigkeitsausübung. Um eine ordnungsmäßige Erfüllung der beim Kunden zu erbringenden Tätigkeit zu ermöglichen, erklärt sich der Vertragspartner bereit, das tägliche Einsatzvolumen und den Einsatzort mit dem Kunden abzustimmen.

- (4) Nach Beendigung des Einzelauftrages wird der Vertragspartner GOiNTERIM® einen Abschlussbericht und eine Kundenreferenz anfertigen und zur Verfügung stellen. Die Kundenreferenz besteht aus Bild und Zitat des Auftraggebers sowie Kundenlogo. Voraussetzung für die Kundenreferenz ist die schriftliche Zustimmung des Kunden, die der Vertragspartner einzuholen versucht.
- (5) Der Vertragspartner muss GOiNTERIM® umgehend bei Schwierigkeiten jedweder Art, sei es in der Abwicklung selbst, der Kommunikation oder aus anderen Gründen, die möglichen Schäden für das Projekt und/oder GOiNTERIM® bedeuten können, informieren. Des Weiteren ist der Vertragspartner verpflichtet, GOiNTERIM® rechtzeitig zu informieren, falls weitere externe Unterstützung in einem Projekt erforderlich wird.

V. Honorar

- (1) Der Vertragspartner hat zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Rechnungstellung die erbrachten Leistungen zumindest am Ende eines Monats auf einem Tätigkeitsbericht, mit Einsatzzeiten, zu erfassen. Diese Tätigkeitsberichte sind vom Kunden zu unterzeichnen und vom Vertragspartner GOiNTERIM® unverzüglich bis spätestens zum 2. Arbeitstag des Folgemonats zukommen zu lassen.
- (2) GOiNTERIM® inkassiert das in den Einzelverträgen jeweils festgelegte Honorar zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer gemeinsam mit dem GOiNTERIM® für deren erbrachte Leistung zustehenden Honorar. GOiNTERIM® fungiert insofern lediglich als Zahlstelle betreffend das Honorar des Vertragspartners. Die Abrechnung des von GOiNTERIM® weiterzuleitenden Honorars erfolgt monatlich anhand der jeweils bis zum 2. des Folgemonats an GOiNTERIM® übergebenen, vom Kunden unterzeichneten Tätigkeitsberichte und Übermittlung einer entsprechenden Rechnung und wird nach Einlangen des dem Kunden seitens GOiNTERIM® fakturierten Betrages auf ein vom Vertragspartner bekanntzugebendes Bankkonto weiterüberwiesen. Die Abtretung jeglicher Ansprüche des Vertragspartners gegenüber dem Kunden oder GOiNTERIM® ist ausgeschlossen.
- (3) Wird der projektbezogene Einzelvertrag von GOiNTERIM® aus einem vom Vertragspartner zu vertretenden Grund gekündigt, werden die erbrachten Tätigkeiten nur insoweit nach dem vereinbarten Honorar abgerechnet, als die vom Vertragspartner geleisteten Tätigkeiten für GOiNTERIM® und den Kunden verwertbar sind.
- (4) Aufgrund der Tätigkeit als selbständiger Unternehmer steht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, auf Urlaubs- oder Weihnachtsgeld zu. Soweit beim Vertragspartner Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Abgaben oder sonstiger Aufwand abgesehen von projektbezogenen Barauslagen anfallen, hat der Vertragspartner diese zu entrichten, die entsprechenden Erklärungen fristgerecht an Behörden zu übermitteln und GOiNTERIM® schad- und klaglos zu halten. Der Vertragspartner hat alle steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen selbst zu erfüllen.
- (5) Aufwendungen, Reisekosten und Spesen werden dem Vertragspartner nur erstattet, wenn diese vorher mit GOiNTERIM® abgestimmt waren.

VI. Handling Fee

- (1) Für die Aufnahme als Interim Manager der GOiNTERIM® und die sorgfältige Erfassung der Leadership und Managerqualifikationen erhebt GOiNTERIM® keine Handling Fee.

VII. Art der Rechtsbeziehung

- (1) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass auf das mit dieser Vereinbarung abgeschlossene Vertragsverhältnis kein Arbeitsrecht Anwendung findet. Insbesondere besteht Einigkeit, dass weder ein Arbeits- noch ein Scheinarbeitsverhältnis begründet werden soll. Eine Umgehung arbeitsrechtlicher oder sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften ist nicht beabsichtigt. Im Hinblick darauf vereinbaren die Vertragsparteien, die Abwicklung der Vertragsbeziehung entsprechend diesen Grundsätzen zu gestalten. Der Vertragspartner versichert, seine Tätigkeit für GOiNTERIM und dem Kunden als selbständiger Unternehmer bzw. Unternehmensberater auszuüben und im Rahmen seiner Tätigkeit nicht ausschließlich für GOiNTERIM tätig zu sein. Er führt deshalb alle Steuern und Sozialabgaben im Zusammenhang mit Vergütungen für einen projektbezogenen Einsatz für GOiNTERIM eigenverantwortlich ab.
- (2) Sofern aufgrund anderweitiger Bewertung ein Gericht oder ein Sozialversicherungsträger zur Annahme eines Arbeitsverhältnisses gelangen sollte, besteht zwischen den Vertragsparteien Einigkeit, dass die von GOiNTERIM® geleisteten bzw. zu leistenden Honorare Bruttobeiträge (inkl. Sozialabgaben wie Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung, usw.) zu behandeln sind, und zwar sowohl für die in der Zukunft als auch für die in der Vergangenheit liegenden Zeiträume.
- (3) Sollte daher aufgrund einer andersartigen Bewertung GOiNTERIM® zu Nachzahlungen von Steuern und Sozialabgaben aufgefordert bzw. verpflichtet sein, verpflichtet sich der Vertragspartner, GOiNTERIM® vollständig für die Vergangenheit freizustellen und diese Beträge selbst an die entsprechenden Stellen zu zahlen. Der Vertragspartner wird GOiNTERIM bei Regress seitens des Kunden bezüglich Steuern und

Sozialabgaben vollständig schad- und klaglos halten und alle Nachzahlungen und Zahlungsverpflichtungen übernehmen.

VIII. Kontaktaufnahmeverbot und Geheimhaltungspflicht

- (1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die bekannt gegebenen Kontakte und Informationen streng vertraulich zu behandeln und nicht ohne schriftliche Zustimmung von GOiNTERIM Dritten zur Kenntnis zu bringen. Er verpflichtet sich außerdem, keine Geschäfte, weder direkt noch indirekt, durch oder über Dritte, mit bekannt gegebenen Kontakten (insbesondere Kunden und verbundene Unternehmen des Kunden) außerhalb eines GOiNTERIM Projektes abzuwickeln. Dies beinhaltet auch sämtliche Nachfolgegeschäfte, die sich aus den bekannt gewordenen Kontakten ergeben können. Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, zu keiner Zeit mit den über GOiNTERIM bekannt gewordenen bzw. offen gelegten Kontakten ohne Wissen von GOiNTERIM in Verbindung zu treten, um Aufträge zu bemühen und/oder von dem Kunden selbst Aufträge anzunehmen (das gilt für selbständige und unselbständige Tätigkeiten). Dies gilt während der Akquisitionsphase sowie während der Laufzeit eines Einzelprojektes sowie für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Bekanntwerden des Kontaktes bzw. nach Projektabschluss, je nachdem welcher Zeitpunkt für den Vertragspartner später eintritt.
- (2) Der Vertragspartner verpflichtet sich außerdem gegenüber GOiNTERIM®, es zu unterlassen, geschäftsrelevante Informationen, die im Rahmen von Interim Management Projekten und Mandaten mit GOiNTERIM® erworben wurden und zu Mandaten für Dritte führen könnten, an Dritte weiterzugeben bzw. Dritte ohne Einwilligung von GOiNTERIM® an derart bekannt gewordene Kontakte und Kunden zu vermitteln und/oder zu empfehlen.
- (3) Davon ausgenommen sind diejenigen Kontakte, die nachweislich dem Vertragspartner schon bekannt sind und eine Geschäftsbeziehung besteht. Die Mitteilung darüber hat innerhalb von drei Arbeitstagen ab Bekanntgabe des Kontaktes durch GOiNTERIM schriftlich gegenüber GOiNTERIM zu erfolgen. Der Kontaktschutz des §VIII gilt dann nur für die einzelne Anfrage.
- (4) Mit dem Vertragspartner wird im Falle einer Verletzung der Bestimmungen dieses Vertragspunktes (VIII.) eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe von € 10.000,- je Verstoß vereinbart. Im Falle eines Dauerverstoßes gilt die Vertragsstrafe für jeden angefangenen Monat neu. Die Zahlung des vorgenannten Betrages oder Schadenersatzes entbindet den Vertragspartner nicht von der Pflicht, den vertragswidrigen Zustand zu beseitigen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt GOiNTERIM® vorbehalten.
- (5) Kommt zwischen dem Vertragspartner oder einer Gesellschaft an der dieser beteiligt ist und bei den derart bekannt gewordenen Kontakten/Kunden oder einem mit dem Kunden verbundenen Unternehmen ohne Einwilligung durch oder unter Umgehung von GOiNTERIM® innerhalb von 24 Monaten während der Akquisitionsphase oder nach Abschluss eines Mandates ein Auftrag zustande, verpflichtet sich der Vertragspartner, zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß dem vorangegangenen Vertragspunkt, zur Zahlung einer Pauschale an GOiNTERIM® in Höhe von 30% des Honorarvolumens des Auftrags. Wird der Interim Manager bei den derart bekannt gewordenen Kontakten oder Kunden als Dienstnehmer im Rahmen einer Festeinstellung eingestellt, steht GOiNTERIM ein Honorar von 30 % des ersten Bruttojahresgehalts zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer zu. Zur Berechnung des ersten Bruttojahresgehalts werden sämtliche Vergütungsbestandteile berücksichtigt. Die Pauschale ist fällig mit Abschluss des Vertrages zwischen dem Vertragspartner und dem Kunden. GOiNTERIM behält sich vor, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

IX. Verschwiegenheit

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, über alle ihm zur Kenntnis gelangenden vertraulichen und geschäftlichen Angelegenheiten und Vorgänge von GOiNTERIM® sowie von Kunden von GOiNTERIM® gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren. Der Vertragspartner ist zur Verschwiegenheit über sein Honorar insbesondere gegenüber dem Kunden verpflichtet.
- (2) Der Vertragspartner hat für die Einhaltung des Datenschutzgesetzes selbst zu sorgen, insbesondere nicht entgegen den Bestimmungen Daten zu verarbeiten oder zu übermitteln.

X. Haftung

- (1) GOiNTERIM® haftet dem Vertragspartner gegenüber nur für Schäden, die von GOiNTERIM® oder deren Mitarbeitern bzw. beauftragten Dritten vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Der Vertragspartner haftet für Schäden an Eigentum oder Vermögen der GOiNTERIM® nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- (3) Der Vertragspartner haftet jedoch für sämtliche Schäden, die er beim Kunden oder anderen Personen verursacht selbst. Wird GOiNTERIM® von Dritten (im speziellen vom Kunden oder Auftraggeber) für vom Vertragspartner verursachte Schäden in Anspruch genommen oder entstehen GOiNTERIM darüberhinausgehende Schäden in Folge der Schlechterfüllung durch den Vertragspartner, so hat der Vertragspartner GOiNTERIM® schad- und klaglos zu halten bzw. von GOiNTERIM® erbrachte Leistungen zu erstatten.

XI. Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

- (1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des jeweiligen Einzelvertrages auf Anforderung, nach Beendigung des jeweiligen Einzelvertrages unaufgefordert, unverzüglich an GOiNTERIM® bzw. an den Kunden zurückzugeben.
- (2) Dieselbe Aufbewahrungs- und Herausgabepflicht gilt für sämtliche Schriftstücke, die Angelegenheiten von GOiNTERIM® oder von Kunden betreffen (Aufzeichnungen, Entwürfe, usw.) und sich entweder im Besitz des Vertragspartners befinden oder die durch ihn in den Besitz Dritter gelangt sind. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, an solchen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

XII. Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Zusammenarbeit wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Zusammenarbeit kann mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Regelungen des Paragraph VIII. Kontaktaufnahmeverbot und Geheimhaltungspflicht bleiben bei einer Kündigung unberührt.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für die GOiNTERIM® liegt insbesondere auch vor, wenn die Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner aufgrund fachlicher oder persönlicher Nichteignung unzumutbar ist.
- (4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Durch die Kündigung der Zusammenarbeit darf ein bestehender Projekteinzelnvertrag nicht ausgehebelt werden und sind daher laufende Projekte, sofern die Einzelverträge nicht gesondert aufgelöst wurde, auf Basis dieser Vereinbarung fertigzustellen.
- (6) GOiNTERIM® ist berechtigt, insbesondere im Falle der Insolvenz, der Abweisung eines Insolvenzantrags mangels Masse, der Zahlungsunfähigkeit oder eines Streiks im Betrieb des Kunden oder anderer nicht in der Sphäre der GOiNTERIM® liegender Gründe, die die Ausführung eines Projektes verunmöglichen, den Einzelvertrag mit dem Vertragspartner mit sofortiger Wirkung aufzulösen bzw. den Vertragspartner anzuweisen, keine weiteren Leistungen zu erbringen. Im Übrigen richtet sich eine Kündigung der Einzelverträge nach der einzelvertraglichen Vereinbarung.

XIII. Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche Ansprüche des Vertragspartners hat dieser innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses schriftlich geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind verfristet. Bleibt die Geltendmachung erfolglos, so muss der Anspruch innerhalb von 2 Monaten nach schriftlicher Ablehnung durch GOiNTERIM® vom Vertragspartner eingeklagt werden, andernfalls ist er ebenfalls verwirkt.
- (2) Sollte eine Bestimmung der AGB unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages oder der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berühren. Vielmehr soll anstelle der unwirksamen Bestimmung, soweit rechtlich zulässig, eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien vereinbart haben oder vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten. Gleiches gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist die Landeshauptstadt Salzburg.
- (4) Als vereinbart gilt die Anwendung österreichischen Rechts, auch wenn der Ort der Tätigkeit im Ausland liegt.